

Standbuchung Lahder Maile/ Herbstmarkt

verbindliche Anmeldung für:	Lahder Maile (25.05./26.05.)	Herbstmarkt (12.10./13.10.)
PLZ, Ort		
Sortiment		
Buchung des Standplatzes Wichtige Hinweis für Ihre Anmeldung – bitte lesen:		
 Gastronomiestände haben 	I Wochen vorher! s spätestens <u>4 Wochen vorab</u> zu über <u>Steh- und/oder Sitzgelegenheiten</u> vo <u>shestens</u> ab Freitag nachmittag 15 Uh	eweisen. IBAN: DE55 49050101 00640025 79 orzuhalten – diese werden nicht berechnet! or vor der Veranstaltung erfolgen.
Privatpersonen:	o Trödel: 8,00 €/lfd. Me Die Zahlung erfolgt gegen I	leter ∘ Neuware : 15,00 €/lfd. Meter Barkasse am Stand zum Ende der Aufbauzeit.
 marktanmeldung@gewerbevere Ein verbindlicher Vertrag mit Ar Verkehrsverein Lahde e.V. Ihre A Ab dann gilt eine Teilnahme- ur Alle Preise verstehen sich inklus 	Anmeldung bestätigen. Ind Kostenverpflichtung. Iive 19 % Umsatzsteuer. Werden unter Beachtung der Datenso	

Datum/Unterschrift:

Stempel:

Nutzung von Strom und Wasser

Strom

mitzubringen: mind. 20m langes Außenkabel

230 Volt - 40,00 € (incl. Verbrauch)
 16 Ampere - 50,00 € (incl. Verbrauch)
 32 Ampere - 60,00 € (incl. Verbrauch)
 64 Ampere - 60,00 € (zzgl. Verbrauch)

o ich benötige keinen Strom

Wasser

mitzubringen: lebensmittelechte Schläuche

- ich benötige Wasser
- o ich benötige kein Wasser

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Standmieten und Kosten:

- Bratwurstbude, Bier-/Getränkeausschank, Foodtrucks und vergleichbar:
 150,00€/Tag = 300,00 €/pro Markt
- Mandelwagen, Ballwerfen, großer Greifer und vergleichbar:
 75,00 €/Tag = 150,00 €/pro Markt
- Kleinststand < 1m, kleiner Greifer:
 50,00 €/Tag = 100,00 €/pro Markt
- Privater Flohmarkt: pro Tag 8,00 € der laufende Meter
- Neuwareflohmarkt: pro Tag 15,00 € der laufende Meter

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Mit dem Bezahlen der Standgebühr durch Vorkasse oder Betreten / Befahren des Veranstaltungsgeländes erkennt jeder Standbetreiber (Mieter) sowie jeder Besucher die allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die Marktordnung als verbindlich an.
- 1.2 Der Veranstalter kann einseitig von dem abgeschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Mieter zurücktreten, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen in der Person des Mieters, welche dem Mietvertrag zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 1.3 Der Mieter ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung des Verkaufsstandes zu verlangen.
- 2.2 Kinder unter 12 Jahren, die reines Kinderspielzeug verkaufen, können in Begleitung ihrer Eltern einen kostenlosen Standplatz von 1 m bei der Marktleitung beantragen. Über die Zulassung des Standes entscheidet die Marktleitung.
- 2.3 Die Standgebühren sind wie mit dem Veranstalter vereinbart und beim Befahren des Veranstaltungsgeländes bzw. mit dem Aufbau eines Standes fällig.
- 2.4 Bei vorheriger Anmeldung kann ein Stromanschluss gewährt werden. Wird Strom zur Verfügung gestellt, so ist es dem Mieter verboten, an den Stromzuführungen Veränderungen vorzunehmen. Ebenfalls ist es untersagt, den Stromanschluss unterzuvermieten. Stellt der Mieter einen Schaden an der Zuleitung fest, so ist er verpflichtet, den Veranstalter darauf hinzuweisen. Zulasten des betreffenden Teilnehmers wird dann fachmännisch der Schaden/Defekt behoben. Für einen Stromanschluss wird neben der Standgebühr eine Strompauschale erhoben. Diese Gebühren sind beim Veranstalter zu erfragen und gegebenenfalls von Veranstaltungsort zu Veranstaltungsort unterschiedlich. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht gegenüber Händlern und Besuchern für Schäden resultierend aus der Bereitstellung eines Stromanschlusses bzw. des Verbrauchs von Strom.

3. Sonderregelung Gastronomie

3.1 Gastronomiestände und Getränkestände haben Steh- und/oder Sitzgelegenheiten, sowie Abfallbehälter vorzuhalten – diese werden nicht berechnet!!!

4. Gesamtschuldnerische Haftung

4.1 Bei einer Mehrheit von Mietern bzgl. eines Ausstellungsstandes entfallen Erklärungen des Veranstalters gegenüber auch nur einem der Mieter mit Wirkung auch für und gegen die anderen. Die Mieter haften in jedem Fall, jeder für sich, gesamtschuldnerisch.

5. Pflichten des Mieters

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, Auftragsbücher ordnungsgemäß und vollständig zu führen. Der Veranstalter ist berechtigt, auf Verlangen die formelle Einhaltung jederzeit zu überprüfen.
- 5.3 Mit der Vorlage der Unterlagen hat der Mieter die Art und den Umfang der beabsichtigten Werbung anzuzeigen. Dem Mieter ist die Werbung jeglicher Art nur im Bereich seines Ausstellungsstandes und nur für den eigenen Betrieb erlaubt. Beabsichtigt der Mieter akustische Werbung jeglicher Art oder die Vorführung von Fernseh- und Filmwerken, bedarf es ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, jegliche Art akustischer Werbung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und ungestörten Verlaufs der Veranstaltung einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.
- 5.4 Ausdrücklich untersagt ist das Anbieten folgender Waren: Waffen im Sinne von § 1 WaffG; Artikel mit NS-Symbolen (auch überklebt bzw. unkenntlich gemacht); Drucksachen, Bild- und/oder Tonträger und sonstige Medien, die den Nationalsozialismus oder Krieg verherrlichen; Pornografie in jeglicher Form; Bild- und/oder Tonträger FSK 18; PC- und Konsolenspiele USK 18; Raubkopien (Bild- und/oder Tonträger, Software, PC- und Konsolenspiele) die gegen Gesetze oder Verordnungen im Sinne des Jugendschutzgesetzes und StGB verstoßen bzw. nicht im Gebiet der EU lizenzierte Datenträger; Waren aller Art mit gefälschten Markennamen oder -zeichen; alle Artikel, deren Verkauf gegen geltendes Recht oder gute Sitten verstößt. Der Verkauf von Tieren, auch von Tieren, die geschützt sind durch das Artenschutzgesetz sowie durch das Naturschutzgesetz ist ebenfalls untersagt.
- 5.5 Das Anbieten von Lebensmitteln, Neu- und Jahrmarktwaren ist nur mit Genehmigung bzw. nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet.
- 5.6 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die er oder ein von ihm Beauftragter auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände verursacht. Insbesondere ist das Bohren in Wänden und Böden sowie das Ankleben von Plakaten an Fenster und Wände strikt untersagt.
- 5.7 Die Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik (Tonband, Kassette, CD oder anderen Tonträgern) erfordert aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen eine vom Mieter zu beantragende Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirks-Direktion der GEMA.
- 5.8 Der vom Mieter belegte Standplatz ist besenrein zu verlassen. Der anfallende Müll ist von jedem Standbetreiber selbst mitzunehmen. Bei zurückgelassenem Müll behält sich der Veranstalter das Recht der Berechnung der entstanden Kosten, sowie der Entsorgungskosten vor. Der Veranstalter behält sich vor, eine Reinigungskaution in Höhe von 25,00 Euro zu berechnen. Diese wird bei sauberem Verlassen des Standplatzes, frühestens jedoch ab 17.00 Uhr zurückerstattet.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Der Veranstalter hat keine Versicherung zugunsten des Mieters abgeschlossen. Es obliegt allein dem Mieter, für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände und der ihm obliegenden Verkehrssicherung Sorge zu tragen.
- 6.2 Die Haftung des Veranstalters für die von dem Mieter eingebrachten Gegenstände oder Personen- und Sachschäden wird, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei dem Mieter der Nachweis des Verschuldens auferlegt wird.
- 6.3 Der Veranstalter übernimmt keine Bewachung von Veranstaltungshallen bzw. des jeweiligen Verkaufsstandes des Mieters. Es ist somit jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 6.4 Das Betreten, sowie das Befahren des Veranstaltungsgeländes bzw. der Veranstaltungshallen sowie das Befahren der Parkplätze geschehen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es ist somit jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.
- 6.5 Die Aussteller erklären sich grundsätzlich damit einverstanden, das der Veranstalter Marktfotos für Werbezwecke und redaktionelle Berichterstattung benutzen darf. Dieses gilt für die Veröffentlichung auf unserer Internetauftritt und Gastronomiestände haben Steh- und/oder Sitzgelegenheiten vorzuhalten diese werden nicht berechnet!!! sowie auf Facebook.
- 6.6 Glücksspiele jeglicher Art, sowie "religiöse Werbung" sind auf dem Marktgelände untersagt.
- 6.7 Den Anweisungen der Marktleitung und den Mitarbeitern des Flohmarktteams ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben einen Platzverweis zur Folge.
- 6.8 Für Unfälle, Personen- oder Sachschäden und Diebstähle wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. (Anbieter und Besucher haften für sich selbst)
- 6.9 Für jegliche auf dem Markt erworbenen Waren übernimmt der Veranstalter keine Gewährleistung.

7. Verwirkungsklausel

7.1 Vereinbarungen, die von den allgemeinen und besonderen Marktbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Mietern und dem Veranstalter ist Minden.

Bei Verstoß gegen einen oder mehrere Punkte der Marktordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Es erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Standgelder. Eventuelle Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg auf unseren Märkten und stehen selbstverständlich für weitere Fragen gerne zur Verfügung.